



# Verordnung

Auf Grundlage der am 14. Nov. 2018 vom Vorarlberger Landtag beschlossenen Novelle des Raumplanungsgesetzes, welche am 01. März 2019 in Kraft tritt, sind bereits beschlossene „Räumliche Entwicklungskonzepte“ der Gemeinden bis zu diesem Zeitpunkt durch Verordnung kund zu machen.

Die Gemeinde Fußach hat bereits im Jahr 1994 als eine der ersten Gemeinden des Landes eine Gemeindeentwicklungsplanung erstellt und gemäß § 11 RPG, LGBl. Nr. 39/1996 in der geltenden Fassung, beschlossen. Eine umfangreiche Überarbeitung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes wurde durch die Gemeindevertretung 2014 beschlossen.

i.S.d. § 11 RPG verfügt die Gemeinde Fußach durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2014 über ein Räumliches Entwicklungskonzept und wird in Anwendung der Übergangsbestimmung nach § 11 PRG i.d.F vor der Novelle (§ 61 Abs. 6) durch Verordnung im Sinne § 32 Gemeindegesetz, LGBl. StF.: Nr. 40/1985 kund gemacht.

In die Unterlagen kann während den Amtsstunden, von Montag bis Freitag von 8-12 Uhr und am Mittwoch auch von 13-18 Uhr Planeinsicht genommen werden. Bauamt EG Zimmer 6

Der Bürgermeister:



*Ernst Blum*  
Ernst Blum

Ergeht per Mail an:

Nachbargemeinden Hard, Höchst,  
Lauterach und Lustenau

## **Kundmachungsvermerk:**

Diese Kundmachung wurde an der Amtstafel  
angeschlagen am: **30.01.2019**  
abgenommen am: 15.2.2019  
Gemeindeblatt veröffentlicht am: **KW 6**  
Homepage veröffentlicht am: 30.01.2019  
Unterschrift: .....